



**Sechste Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Biologie
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. März 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 1. August 2011 (AB UBT 2011/039), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/022), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert. Bei § 19 wird der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„¹Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, Bescheinigungen für unbenotete Leistungen und der Bachelorarbeit. ²Diese Bestandteile der Bachelorprüfung werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im dritten Studienjahr abgefasst.“
 - b) In Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ der Passus „in der Aufstellung in Abs. 4“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „Teilen hiervon“ durch den Passus „bestimmten Lehrveranstaltungen“ ersetzt. In Satz 2 wird der Halbsatz „sowie Seminare, bei denen die wissenschaftliche Diskussion einen wesentlichen Bestandteil bildet“ durch den Passus „, das Studium Generale sowie Seminare“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „unverzüglich“ durch den Passus „zeitnah im Umlaufverfahren“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 6 wird nach dem Wort „Aufgaben“ der Passus „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
 - c) In Abs. 7 Satz 2 wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
 - c) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3. Der Passus „vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls“ wird ersetzt durch den Passus „bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 2. Halbsatz wird das Wort „Lehrveranstaltung“ durch „Vorlesungszeit“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Termin, Ort und Dauer der Prüfung werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermin, hochschulöffentlich bekanntgegeben.“.
 - cc) Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „erstmal“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Die Modulprüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Arbeitsberichten, Vorträgen oder einer Kombination hieraus (Portfolioprüfungen) abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.“.
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
 - c) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 2 bis 5.
 - d) In Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „nur“ eingefügt.
 - f) Die Absätze 7, 8 und 10 werden aufgehoben.
 - g) Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 7. In Satz 4 wird das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt und in Satz 5 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - h) Der bisherige Abs. 11 wird zu Abs. 8 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „und der benotete Arbeitsbericht werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - bb) Sätze 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:
„⁵Die Note für die Vortragsleistung wird vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁶Die Beurteilung einer Vortragsleistung soll innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Seminars abgeschlossen sein.“.
 - i) Es wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:
„(9) ¹Der benotete Arbeitsbericht wird in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Die Note für den Arbeitsbericht wird vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ³Die Beurteilung eines Arbeitsberichtes soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein. ⁴Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“.

- j) Abs. 12 wird zu Abs. 10 und erhält folgende neue Fassung:
„(10) ¹In einer Portfolioprfung werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen sein und bilden in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen wie im Anhang angegeben.“
- k) Es wird folgender neuer Abs. 11 angefügt:
„(11) Nicht benotete Leistungen werden durch eine Bescheinigung nachgewiesen.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Modulleistungen“ durch „Leistungen“ ersetzt und es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Leistungspunkte der Modulprüfungen, unbenoteten Leistungen und der Bachelorarbeit ergeben sich aus dem Anhang.“
10. § 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen (Portfolioprfung), errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gemäß dem Anhang gewichteten Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Wenn eine einzelne Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, so führt dies nicht automatisch zum Nichtbestehen der Modulprüfung. ⁴Die Note der Modulprüfung lautet:
- | | |
|---|-----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend.“ |

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz wird der Passus „(inklusive Bachelorarbeit)“ durch den Passus „und der Bachelorarbeit“ ersetzt und im 2. Halbsatz wird nach dem Wort „Moduls“ der Passus „bzw. der Bachelorarbeit“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsgesamtnote“ durch „Gesamtnote der Bachelorprüfung“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Sätze 5 bis 8 ersatzlos gestrichen; der bisherige Satz 9 wird zu Satz 5.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „und jedes benoteten Moduls mindestens „ausreichend“ lautet“ durch den Passus „und jeder benoteten Modulprüfung mindestens „ausreichend“ lautet bzw. soweit im Falle des § 19 Abs. 3 auch alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen.
- b) In den Abs. 1 und 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt und die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5:
„²Bei Modulen mit mehreren Teilprüfungsleistungen, die insgesamt nicht bestanden sind, werden nur die Teilprüfungsleistungen wiederholt, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.“
- d) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:
„(3) ¹Abweichend von den Abs. 1 und 2 kann der Prüfer bei den Spezialisierungsmodulen, wenn es für den Lernerfolg erforderlich ist, festsetzen, dass alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ absolviert werden müssen.
²Dies wird den Studierenden vom Prüfer zu Beginn der Veranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
„Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder einer Teilprüfungsleistung einer Portfolioprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.“

14. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsgesamtnote“ durch den Passus „Gesamtnote der Bachelorprüfung“ ersetzt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ durch „Studiengangsmoderator“ ersetzt und Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „Im Laufe des Semesters“ ersetzt durch den Passus „In jedem Studienjahr“ und das Wort „Fachstudienberater“ durch „Studiengangsmoderator“ ersetzt.
16. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

„Anhang

Module und Veranstaltungen

– Sortiert nach Modulkategorien –

Zeichenerklärung

Art der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises

(und Gewichtung in Leistungspunkten bei mehreren Teilprüfungen)

- sP: schriftliche Prüfung (Klausur)
mP: mündliche Prüfung
s(m)P: schriftliche (oder mündliche) Prüfung
Port: Portfolioprüfung
Ab: benoteter Arbeitsbericht (Protokoll) oder benotete Übungsaufgaben
Vo: benoteter Vortrag
Pr: benotete praktische Arbeit
B: Bescheinigung

Der Kanon der Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis/Modulhandbuch zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachvertreter können inhaltlich ähnliche, hier nicht gelistete Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Grundlagenmodule

Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulname	Semester	SWS	Modulprüfung	LP
Mathematik für Biologen	1	4	sP	5
Physikalische Grundlagen biologisch relevanter Methoden	2 und 3	6	sP (5 LP) B	5
Allgemeine Chemie	1	9	Portfolio: s(m)P (7 LP) Ab (1,5 LP) Pr (1,5 LP)	10
Organische Chemie für Biologen	2	8	sP (8 LP) B	8

Biologische Grundlagen

Modulname	Semester	SWS	Modulprüfung	LP
Allgemeine Biologie I	1	4	sP (4 LP) B	4
Allgemeine Pflanzenwissenschaften I	1	6	sP (6 LP) B	6
Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	1	6	sP	6
Allgemeine Biologie II	2	4	sP	5
Kenntnis der einheimischen Flora	2	6	sP	6
Kenntnis der einheimischen Fauna	2	5	sP oder Portfolio: sP (4 LP) mP (1 LP)	5
Biochemie und Zellbiologie I	2	2	s(m)P	3
Biochemie und Zellbiologie II	3	6	s(m)P (7 LP) B	7
Tierphysiologie	3 und 4	5	sP	5
Pflanzenphysiologie	3 und 4	5	Portfolio: sP (3,5 LP) Ab (1,5 LP)	5

Allgemeine Mikrobiologie	3	5	sP	5
Allgemeine Genetik	3	5	sP	5
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3 und 4	8	Portfolio: *sP (4 LP) *Ab (2 LP)	6
Ökologie von Tieren und Pflanzen	3 und 4	8	Portfolio: sP (5 LP) Ab (4 LP)	9
Allgemeine Biologie III	4	5	sP	6
Ökologie und Diversität der Mikroorganismen	4	9	sP (9 LP) B	9

Module zum Erwerb fachübergreifender, berufsrelevanter Fähigkeiten

Modulname	Veranstaltung	Semester	SWS	Modulprüfung	LP
Berufsqualifizierende Fähigkeiten	Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse	5,6	2	B	5
	Englisch für Biologen (oder eine andere Fremdsprache)		2		
Wahlmodul: Berufsfelderkundung# (alternativ zu oder in Kombination mit Studium Generale)	z. B. Betriebsexkursion, Berufspraktikum (extern), Besuch von Bildungsmessen, Vorträge über Berufsfelder	5,6	var	B	0 - 12
Wahlmodul: Studium Generale# (alternativ zu oder in Kombination mit Berufsfelderkundung)	alle Lehrveranstaltungen der Universität Bayreuth, ausgenommen solche, welche schon integraler Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Biologie sind - da sonst unerlaubte Doppelanrechnung	5,6	var	B	0 - 12

Die Summe der in beiden Wahlmodulen insgesamt erworbenen Leistungspunkte muss 12 ergeben.

Spezialisierungsmodule

Die Spezialisierung erfolgt entweder im Bereich „Molekular- und Zellbiologie“ oder im Bereich „Ökologische und Organismische Biologie“.

Vertiefung Molekular- und Zellbiologie

Modulname	Veranstaltung	Semester	SWS	Modulprüfung	LP
Pflichtmodul: Molekular- und Zellbiologie	Cytologische Methoden	5 oder 6	5	Portfolio: sP (5 LP) Ab (2 LP) Vo (2 LP)	9
	Biochemie III	6	4		
Spezialisierungs-modul 1	Modul aus der Molekular- und Zellbiologie oder Ökologischer und Organismischer Biologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9
Spezialisierungs-modul 2	Modul aus der Molekular- und Zellbiologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9

Vertiefung Ökologische und Organismische Biologie

Modulname	Veranstaltung	Semester	SWS	Modulprüfung	LP
Wahlpflichtmodul: Freiland	Freilandmodul (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	10	Portfolio: *Ab (4,5 LP) *Vo (4,5 LP)	9
Spezialisierungs-modul 1	Modul aus der Ökologischen und Organismischen Biologie oder Molekular- und Zellbiologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9
Spezialisierungs-modul 2	Modul aus der Ökologischen und Organismischen Biologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9

Forschungsmodul und Bachelorarbeit

Modul	Semester	SWS	Modulprüfung	LP
Forschungsmodul	6	8	Portfolio: *Ab (6 LP) *Vo (2 LP)	8
Bachelorarbeit	6			8

- * Der Umfang verschiedener Modulteile, die Gewichtung einzelner Teilprüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung und die Form der Prüfung können von den hier beschriebenen Verhältnissen abweichen und werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Modulhandbuch für jedes Modul im Detail spezifiziert.“

§ 2

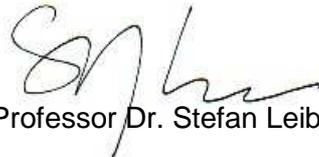
Diese Satzung tritt am 15. März 2016 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. März 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. März 2016, Az. A 3370/7 - I/1a.

Bayreuth, 15. März 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. März 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. März 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. März 2016.